



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

GESETZ ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE

Koordination Wahlen und Amtsantritte

Vernehmlassungsantworten



1. Allgemeine Rückmeldungen

1. Verbände

- Der GPV unterstützt die Vorlage weitgehend.
- Die Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen (VPZS) begrüsst den gemeinsamen Amtsantritt, lehnt den 1. Juli als Antrittstermin aber ab. Gewünscht wird eine flexible Regelung zw. 1. Juli und 31. August (1. August als Abschluss Schuljahr oder Startpunkt des neuen Schuljahres).
- Der VZGV unterstützt die Vorlage insgesamt, hätte sich aber gewünscht, dass mehr Änderungen in der ersten Etappe möglich sind.
- Der VZS anerkennt Koordinierungsbedarf, will indes, dass der Amtsantritt durch die Gemeinden bestimmt wird.

2. KR

- Die GL KR verzichtet auf eine Stellungnahme (vgl. Stellungnahme der ParlD).
- Der ParlD schlägt zwei Änderungen für künftige Revisionen vor und Anpassungen bei den Erläuterungen vor.

3. Parteien

- Die CVP begrüsst das verfolgte Anliegen grundsätzlich, bringt indes spezifische Einwände gegen einzelne Punkte vor (analog zu VZGV).
- Die EVP begrüsst das verfolgte Anliegen und stimmt der Vorlage zu, soweit damit keine neuen Probleme verbunden sind.
- Die FDP stimmt der Vorlage mehrheitlich zu, hat aber insbesondere Bemerkungen zu den Bestimmungen betreffend Termine.
- Die GP begrüsst grundsätzlich die angestrebte Koordination.
- Die GLP will verhindern, dass zusammen mit dem zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen noch Sachabstimmung erfolgen (Gefahr von Verwirrung und Zeitmangel für Meinungsbildung). Sie ist gegen die Vorverschiebung von Regierungs- und Kantonsratswahlen, weil dies den Wahlkampf in den Dezember verschiebt. Als alternative Lösung wird vorgeschlagen, die Frist für den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen zu verkürzen.



- Die SP ist mit dem Amtsantritt auf den 1. Juli einverstanden, da er nur bei Gemeindevorständen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern gilt. Die Änderung von § 58 Abs. 2 GPR wird abgelehnt, um eine Verzerrung des Wahlergebnisses zu verhindern. Zudem sollen Wahlen nicht noch früher als bisher stattfinden (eher später). Andernfalls falle der Wahlkampf in die Weihnachtszeit, so dass Kandidaten im Winter auf die Strassen müssten. Terminprobleme des Regierungsrates seien im Vergleich weniger gravierend. Die Kürzung der Frist zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang der Ständeratswahl wird unterstützt, soweit sie organisatorisch umsetzbar ist. Allerdings bestehe so weniger Zeit für Parteien und Kandidaten, um über weitere Kandidatur zu entscheiden.
- Die SVP verzichtet auf eine Stellungnahme.



2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Abkürzungen

Vernehmlassungsadressaten: Gde = politische Gemeinde, SGde = vereinigte Schulgemeinde, PSGde = Primarschulgemeinde, OSGde = Oberstufenschulgemeinde, GPV = Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, VPZS = Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen, VZGV = Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute, VZS = Verband Zürcher Schulpflegen

Weitere Abkürzungen: NR = Nationalrat, StR = Ständerat, WG = Wahlgang

Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
<i>Konstituierung und Amtsantritt a. Im Allgemeinen</i>	
<p>§ 33. ¹ Die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt</p> <p>a. bei Gemeindevorstand und Schulpflege auf den 1. Juli des Wahljahres, soweit die Mehrheit der Mitglieder dann rechtskräftig gewählt ist.</p> <p>lit. b unverändert.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>A. <u>Gemeinden und ihre Organisationen</u></p> <p>Unterstützung 1. Juli (nach Eingangsdatum): GPV, Gde Stallikon, SGde Urdorf, Gde Dinhard, Gde Freienstein-Teufen, Gde Buch am Irchel, Gde Maur, Gde Berg am Irchel, Gde Unterengstringen, Gde Rafz, Gde Oetwil a.d.L., Gde Egg, Gde Adliswil, Gde Rorbas, Grüne Partei, Gde Geroldswil, Gde Henggart, Gde Obfelden, Gde Niederhasli, Gde Aesch, Gde Wangen-Brüttisellen, Gde Volketswil, Gde Aeugst a.A., Gde Dachsen, Gde Kleinandelfingen, Gde Hombrechtikon, Gde Maschwanden, Gde Russikon, Gde Fehraltorf, PSGde Niederglatt, Gde Uster, Gde Niederglatt, Gde Dällikon, Gde Gossau, Gde Zollikon, Gde Glattfelden, Gde Schlatt, Gde Regensberg</p> <p>VZGV und VPZS: Koordinierter Antritt wird begrüsst. Bei Festlegung von Termin soll den Gemeinden jedoch mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden. Deshalb wird Regelung vorgeschlagen, wonach Antritt zw. 1. Juli und 31. August (bzw. Schuljahresbeginn) erfolgen soll.</p> <p>VZS: Im Sinne von VZGV und VPZS, aber ohne Angabe einer fixen Zeitspanne.</p> <p>Ausdrücklicher oder faktischer Anschluss an VZGV, VZS und VPZS (nach Eingangsda-</p>



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
	<p>tum): Gde Wald, Gde Neerach, Gde Oberrieden, Gde Kappel am Albis, Gde Bubikon, Gde Wallisellen, Gde Stäfa, Gde Zell, Gde Rüti, Gde Hittnau, Gde Volken, Gde Uitikon, Gde Dürnten, Gde Fällanden, Gde Rheinau, Gde Zumikon, Gde Regensdorf, Gde Schlieren, Gde Birnensdorf, Gde Wetzikon, SGde Obfelden Ottenbach, Gde Lindau, Gde Richterswil, SGde Hittnau, PSGde Bachenbülach, Gde Bauma, Gde Küsnacht, SGde Rüti, Gde Meilen, Gde Weisslingen, SGde Unteres Rafzerfeld, Gde Dietlikon, SGde Uhwiesen</p> <p>VPZS Begründung: Gemeinsamer Antritt wird unterstützt, aber mehr Flexibilität i.S.v. Vorschlag VZGV gefordert. Mit Amtsantritt per 1. Juli falle die Einführung der neuen Mitglieder der Schulbehörde in die arbeitsintensivste Zeit des Schuljahres. Die neue Behörde müsse sofort Beschlüsse fällen, die noch die alte Behörde erarbeitet hatte (bspw. Sonderschulzuweisungen, Budgetvorgaben, Organisation der Mitarbeiterbeurteilungen, Behandlung von Einsprachen usw.). Es sei bedeutsam, das Schuljahr unter der bisherigen Schulpflege sinnvoll abschliessen zu können. Aus Sicht des Schulbetriebs sei der 1. Juli der ungünstigste Zeitpunkt für den Amtsantritt überhaupt. Problematisch sei auch, eine Optimierung für Einheitsgemeinden (Minderheit im Kanton) auf Kosten der Mehrheit aller Gemeinden vorzunehmen. Bei diesen stelle sich das erwähnte Problem nicht, und die neue Regelung würde hier zur Verschlechterungen der Situation führen. Mit Amtsantritt zwischen 1. Juli und 31. August werde den Anliegen der Schule Rechnung getragen. Es stehe im Ermessen der Gemeinde, ob der koordinierte Amtsantritt unmittelbar nach Abschluss des Schuljahres, per 1. August oder erst zum Startzeitpunkt des neuen Schuljahres stattfinden soll.</p> <p>OSGde Weiningen, Gde Weiningen, PSGde Weiningen, PSGde Regensdorf, SGde Rorbas-Freienstein-Teufen, Schulpflege Oberengstringen, Gde Winterthur, SGde Stammatal, Schulpflege Zollikon, Schulpflege Langnau a.A., PSGde Unterengstringen: Ein Amtsantritt im Juli sei aufgrund der Arbeitsüberlastung für die Schulpflegen unmöglich. Besser sei ein Antritt auf den 1. August.</p> <p>Schulpflege Pfungen, Gde Pfungen, SGde Uitikon: Amtsantritte am 1. Juli oder 1. August seien ungünstig, da dann bereits der Wechsel der Schulleitung erfolge. Stattdessen sei bei einem Antritt auf den 1. Januar ein gleitender Know-how-Transfer möglich.</p> <p>SGde Gossau, OSGde Regensdorf-Buchs-Dällikon: Gemeinsamer Termin soll von Schul-</p>



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
	<p>behörde und Gemeindevorstand selbst definiert und beschlossen werden.</p> <p>OSGde Birmensdorf-Aesch: Die Einführung der neuen Behördenmitglieder im Juli sei unmöglich, da dann sehr viele Geschäfte für die Schulpflege anfallen würden. Die vorgeschlagene Bestimmung sei abzulehnen.</p> <p>Gde Dinhard lehnt den Vorschlag von VZGV ab. Bei diesem bestehe Gefahr unterschiedlicher Lösungen in Gemeinden (Antritt teilweise vor und teilweise nach Sommerferien), was für Zweckverbände und andere interkantonale Organisationen schwierig wäre. So hätten Verbandsvorstände und -kommissionen in dieser Zeit das Budget zu erstellen und für die Delegiertenversammlung zu verabschieden und kaum Zeit, auf Konstituierung der letzten Gemeinde zu warten.</p> <p>PSGde Elgg: Unterstützt Einführung auf den 1. Juli. Besser sei allerdings der 15. Juli.</p> <p>OSGde Flaachtal: Es bestehe kein Anpassungsbedarf, weshalb Regelung abgelehnt wird. Allenfalls soll Gemeindevorstand gemeinsamen Termin festlegen.</p> <p>Gde Horgen: Die Festlegung des Amtsantritts soll den Gemeinden überlassen werden. Falls kantonale Regelung nötig sei, dann werde 1. Mai vorgeschlagen.</p> <p>Gde Meilen: Amtsantritt sei für alle vom Volk gewählten Organe der Gemeinde zwischen 1. Juli und 31. August festzulegen.</p> <p>PSGde Niederglatt: 1. Juli wird befürwortet. Regelung gebe den neuen Mitgliedern in einer Schulpflege mehr Raum, um sich bis zum Schulbeginn (ca. sechs Wochen später) in das Amt einzuarbeiten. Insbesondere Finanzvorstände hätten aufgrund der Budgeterstellung (meist im September) so mehr Zeit. Weiter sei es in der Praxis sowieso oft so, dass neugewählte Mitglieder als „Gäste“ bei Sitzungen am Ende des Schuljahres dabei seien, um sich auf den Amtsantritt vorzubereiten. Demzufolge sei eine einheitliche Regelung rechtlich legitimiert.</p> <p>SGde Wiesendangen: Die neugewählte Schulpflege müsse unter Umständen bereits über Geschäfte des laufenden Schuljahres entscheiden (Sonderpädagogik, Personal), ohne mit den Fakten vertraut zu sein. Deshalb werde 1. Juli abgelehnt.</p> <p>Gde Winterthur: Als Termin wird der 1. August vorgeschlagen. Am 1. Juli läuft Schuljahr</p>



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
	<p>noch und Übergabe vor Sommerferien sei nicht praktikabel.</p> <p>Gde Zürich: Fixierung von 1. Juli sei fragwürdig, da Konstituierung der Organe bei zweitem Wahlgang bis dahin zeitlich schwierig sei. Es wird darauf hingewiesen, dass ev. ein Teil der Organe von Abs. 1 und andere Teil von Abs. 2 erfasst werde: Regelung hinsichtlich Behörden, die sowohl aus vollamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern bestehen (Schulbehörden), sei unklar. Falls Variante mit Spielraum eingeführt werden soll, müsse Ausnahmeregelung bei Gemeinden mit Kreisschulpflegen gelten. Hier bestehe erhöhter Koordinationsbedarf und hohe Eigenständigkeit der Kreisschulpflegen.</p> <p>B. <u>Kantonsrat und politische Parteien</u></p> <p>CVP: Ein koordinierter Amtsantritt von Gemeindevorstand und Schulpflege wird begrüsst. Es sei den Gemeinden mehr Handlungsspielraum einzuräumen. Es wird eine Regelung empfohlen, wonach der Amtsantritt zwischen dem 1. Juli und dem 31. August stattfinden soll.</p> <p>EVP: Der vorgeschlagene Termin (1. Juli) sei ungünstig. In den ersten Juliwochen habe die Schulpflege verschiedene Aufgaben zu erledigen. Optimal sei aus dieser Sicht ein Amtsantritt auf den administrativen Schuljahresbeginn Anfang August.</p> <p>FDP: Den Gemeinden soll Zeitfenster eingeräumt werden, um gemeinsamen Amtsantritt festzulegen (1. Juli – 31. August), so dass Rhythmus von Schuljahr berücksichtigt werden kann. Termin soll für alle vom Volk gewählten Behörden gelten. Zudem sei nur der Amtsantritt zu regeln. Konstituierung erfolge an der ersten Sitzung des jeweiligen Organs. Der Verzicht auf den Einheitstermin erleichtere ferner die Rücksichtnahme auf den allfälligen zweiten Wahlgang.</p> <p>SP: Begrüsst vorgeschlagene Regelung.</p> <p>C. <u>Weitere</u></p> <p>Privatperson: Die heutige Regelung sei in der Praxis bewährt und allfällige Probleme würden nur in Einheitsgemeinden auftreten. Jedenfalls sei Problem nicht so gravierend, dass es Änderung in laufender Amtsdauer rechtfertigen könne (Rechtssicherheit). Die Rechtsänderung könne zudem nicht mit einem möglicherweise behaupteten Bedürfnis nach mehr Einarbeitungszeit begründet werden. Der Schuljahresbeginn sei aufgrund der Funktion der Schul-</p>



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
	leiter für die Bestimmung des bestmöglichen Zeitpunkts des Amtsantritts nicht (mehr) massgebend. Schliesslich spreche das Interesse an einer raschen Umsetzung des Wählerwillens dafür, dass zwischen Wahl und Amtsantritt nicht zu viel Zeit vergehe. Die Regelung wird abgelehnt oder soll sie auf Einheitsgemeinden beschränkt werden. Eventualiter müsse Datum von Amtsantritt möglichst nahe an Wahl festgelegt werden.
<i>b. Wahl- und Abstimmungstag</i>	
<p>§ 58. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Durchführung der Nationalratswahl mit kantonalen Abstimmungen.</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>	<p>A. <u>Gemeinden und ihre Organisationen</u></p> <p>VZGV: Wahltermin müsse ausserhalb von Sportferien liegen, da bei Erneuerungswahlen Wahlbüro und Belegschaft der Gemeindeverwaltung zur Verfügung stehen müssten.</p> <p>GPV: Wahltermin dürfe aufgrund von Personaleinsatz nicht in Sportferien fallen. Im Übrigen wird Fristverlängerung zwischen Wahltermin und Amtsantritt ebenso begrüsst wie Aufhebung von Verbot gemäss bisherigem Abs. 2.</p> <p>Ausdrücklicher oder faktischer Anschluss an VZGV und GPV (nach Eingangsdatum): Gde Dinhard, Gde Wald, Gde Neerach, Gde Unterengstringen, Gde Oberrieden, Gde Kappel a.A., Gde Meilen, Gde Rafz, Gde Bubikon, Gde Oetwil a.d.L., Gde Wallisellen, Gde Egg, Gde Niederhasli, Gde Stäfa, Gde Zell, Gde Rüti, Gde Hittnau, Gde Volken, Gde Adliswil, Gde Obfelden, Gde Uitikon, Gde Dürnten, Gde Henggart, Gde Fällanden, Gde Aesch, Gde Zumikon, Gde Regensdorf, Gde Wangen-Brüttisellen, Gde Schlieren, Gde Birmensdorf, Gde Wetzikon, SGde Rüti, Gde Richterswil, Gde Aeugst, Gde Bauma, Gde Kleinandelfingen, Gde Küsnacht, Gde Maschwanden, Gde Russikon, Gde Fehraltorf, Gde Niederglatt, Gde Gossau, Gde Weisslingen, Gde Zollikon, Gde Glattfelden, Gde Hettlingen, Gde Schlatt, Gde Regensberg, Gde Dietlikon</p> <p>Gde Adliswil: Die gleichzeitige Durchführung von kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen sei zumutbar.</p> <p>Gde Niederglatt: Die gleichzeitige Durchführung von Kantonsrat- und Regierungsratswahlen zusammen mit anderen eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen sei abzulehnen, da eine Verfälschung des Wahlergebnisses drohe und es für die Wahlbüros ein übermässiger</p>



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
	<p>Mehraufwand bedeute.</p> <p>Gde Oetwil a.d.L.; Gde Weisslingen; Gde Zollikon; Gde Höri: Die gleichzeitige Durchführung von kantonalen und eidgenössischen Wahl- und Abstimmungen sei vertretbar. Dies könne sich gar positiv auf Wahlbeteiligung auswirken.</p> <p>PSGde Niederglatt: Die Änderung sei abzulehnen. Der Informationsgehalt von Wahlen mit Personen sei immens und es bestehe Gefahr, den Stimmbürger zu überfordern.</p> <p>Gde Uster: Zielsetzung von Vorlage sei vertretbar. Weil die Auszählerarbeiten der Erneuerungswahlen aber mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden seien, sei auf die gleichzeitige Durchführung kantonalen Abstimmungen wenn immer möglich zu verzichten.</p> <p>Gde Dällikon: Lösung sei vertretbar. Wichtig wäre, dass nur einzelne kantonale Abstimmungen auf den Termin im Februar/März angeordnet werden.</p> <p>Gde Zürich: Verlegung der kantonalen Erneuerungswahlen auf Februar und März könne zu übermässiger Ballung von Vorlagen führen. Gemeinden müssen Termin ev. doch auch in Anspruch nehmen. Operativ sie dies für Zürich umsetzbar; allerdings sei die Gemeinde dann wohl später fertig mit der Auszählung, da eidgenössische Sachvorlagen priorisiert werden müssten. Als mittelfristige Lösung sollten Erneuerungswahlen nicht im selben Jahr wie eidgenössische Wahlen angesetzt werden.</p> <p>B. <u>Kantonsrat und politische Parteien</u></p> <p>EVP: Die vorgeschlagene Lösung führe zu Wahlkampf während den Festtagen. Alternativen: (a) Wahltermin wie bisher, aber Amtsantritt auf Juni verschieben oder (b) Verschiebung Wahltermin auf Herbst des Vorjahres.</p> <p>CVP: Gegen die Vorverschiebung des Wahltermins für die kantonalen Erneuerungswahlen sei grundsätzlich nichts einzuwenden. Wichtig sei, dass der Wahltermin ausserhalb der Sportferien liege, da in der Regel neben den gewählten Mitgliedern des Wahlbüros auch die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung als Hilfspersonal zum Einsatz kommen würden.</p> <p>FDP: Gegen die Vorverschiebung von Termin der kantonalen Erneuerungswahlen sei grundsätzlich nichts einzuwenden. Hingegen werde Streichung von § 58 Abs. 3 lit. b abgelehnt. Es soll weiterhin nicht möglich sein, die Erneuerungswahlen auf einen eidgenössischen oder</p>



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
	<p>kantonalen Abstimmungstermin zu legen. Ansonsten seien Milizsystem und Parteien überfordert. Zudem müsse Termin ausserhalb von Sportferien liegen, weil Gemeinden auf ihre Belegschaft als Hilfspersonal angewiesen seien.</p> <p>GLP: Lehnt Vorverschiebung von Kantons- und Regierungsratswahlen wegen Wahlkampf im Dezember ab. Zur Problemlösung wird verkürzte Frist für 2. WG von Regierungsratswahl vorgeschlagen.</p> <p>GP: Gleichzeitige Durchführung von Kantons- und Regierungsratswahlen zusammen mit anderen eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen sei abzulehnen, da Verfälschung Wahlergebnis von drohe und für die Wahlbüros einen übermässiger Mehraufwand resultiere.</p> <p>SP: Änderung wird abgelehnt, um Verzerrung von Wahlergebnis zu verhindern. Zudem sollen Wahlen nicht noch früher als bisher stattfinden (eher später). Ansonsten falle der Wahlkampf in die Weihnachtszeit, was für Beteiligte mühsam sei. Terminprobleme von Regierungsrat seien im Vergleich weniger gravierend.</p>
<i>c. Kantonale Abstimmungen</i>	
§ 59. Abs. 1 unverändert. ² Die Fristen gemäss Abs. 1 verlängern sich um vier Monate, wenn sie in der zweiten Hälfte des Jahres vor den Erneuerungswahlen von Kantons- und Regierungsrat beginnen. Abs. 2 - 4 werden zu Abs. 3 - 5.	<p>Gde Dällikon: Regelung wird begrüsst.</p> <p>GP: Da § 58 Abs. 2 abgelehnt wird, wird diese Änderung überflüssig.</p>
<i>Grundsatz</i>	
§ 84. Beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang gelten unter Vorbehalt von §§ 84a f. die Vorschriften für den ersten Wahlgang.	-
<i>Anordnung des Wahlgangs und Zustellung der</i>	



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
<i>Wahlunterlagen</i>	
<p>§ 84a. ¹ Die Anordnung des zweiten Wahlganges wird mindestens 22 Tage vor dem Wahlgang veröffentlicht.</p> <p>² Bei Ständeratswahlen werden die Anordnung des zweiten Wahlgangs mindestens 15 Tage vor dem Wahlgang veröffentlicht und die Wahlunterlagen mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt.</p> <p>³ Die Fristen nach Abs. 2 gelten auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen am Tag des zweiten Wahlgangs.</p>	<p>A. <u>Gemeinden und ihre Organisationen</u></p> <p>VZGV: a) Verkürzte Fristen reiche für Willensbildung nicht aus, wenn abgesehen vom zweiten WG noch andere Abstimmungen stattfinden. Es wird ein Verbot von Abstimmungen am Termin für den zweiten WG vorgeschlagen. b) Wenn auch noch Blankotermin im November in Anspruch genommen wird, komme es zu „Überschneidungen von Stimmlunterlagen“. Für solche seien weitere rechtliche Anpassungen nötig. c) Mehrkosten von Fr. 0.5 Mio. wegen verkürzter Fristen müsse der Kanton tragen.</p> <p>Ausdrücklicher oder faktischer Anschluss an VZGV (nach Eingangsdatum): Gde Wald, Gde Neerach, Gde Oberrieden, Gde Kappel am Albis, Gde Rafz, Gde Wallisellen, Gde Egg, Gde Stäfa, Gde Zell, Gde Rüti, Gde Hittnau, Gde Volken, Gde Dürnten, Gde Fällanden, Gde Zumikon, Gde Regensdorf, Gde Schlieren, Gde Birmensdorf, Gde Wetzikon, Gde Lindau, Gde Richterswil, Gde Bauma, Gde Künsnacht, Gde Gossau, Gde Dietlikon</p> <p>GPV: Im Interesse einer korrekten Willensbildung sollen auf den Termin des zweiten WG für Ständeratswahl keine weiteren kantonalen Urnengänge angesetzt werden. Der Blankotermin des Bundes soll vom Kanton nicht in Anspruch genommen werden, da es sonst zu einer Überschneidung von Wahlunterlagen kommt. Andernfalls wären weitere Anpassungen von Gesetz und Verordnung nötig (Zustellung von Unterlagen, Veröffentlichung, Beleuchtender Bericht etc.). Es wird angeregt, Lösung auf Bundesebene zu suchen, bspw. indem September-Blankotermin für NR-Wahlen genutzt wird. Damit würde der Termindruck reduziert und der Wahltermin würde nicht in die Ferien fallen.</p> <p>Ausdrücklicher oder faktischer Anschluss an GPV (nach Eingangsdatum): Gde Niederhasli, Gde Adliswil, Gde Obfelden, Gde Uitikon, Gde Henggart, Gde Rheinau, Gde Aesch, Gde Wangen-Brütisellen, Gde Aeugst a.A., Gde Kleinandelfingen, Gde Maschwanden, Gde Russikon, Gde Fehraltorf, Gde Niederglatt, Gde Weisslingen, Gde Zollikon, Gde Höri, Gde Glattfelden, Gde Hettlingen, Gde Schlatt, Gde Regensberg</p> <p>Gde Oetwil a.d.L., Gde Bubikon, Gde Uitikon: Die Verkürzung der Fristen sei nicht vertretbar, da sie das Risiko von Fehlern in der Zustellung/Willensbildung erhöhe.</p>



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
	<p>Gde Wallisellen, Gde Fällanden, Gde Wangen-Brüttisellen: Die Verkürzung der Fristen führe zu erheblichen logistischen Problemen, da die Gemeinden eine Zusammenarbeit mit Behindertenwerkstätten pflegten.</p> <p>Gde Adliswil: Es wird vorgeschlagen, NR- und StR-Wahlen zu trennen und den ersten WG der StR-Wahlen vorzuverlegen (so dass zweiter WG mit NR-Wahl erfolgen könnte).</p> <p>Gde Aesch: Es seien mind. 10 Tage zwischen Publikation der Anordnung und dem Eintreffen der Wahlunterlagen vorzusehen.</p> <p>Gde Buch am Irchel: Verzicht auf Regelung. Es bestehe sonst das Risiko, dass die Wahlunterlagen zu spät von den Stimmberechtigten retourniert würden.</p> <p>Gde Dällikon: Wenn verkürzte Frist auch für andere Abstimmungen gelten soll, sei es fraglich, ob genügend Zeit zur Willensbildung verbleibe.</p> <p>Gde Dietikon: Beauftragte Stiftung habe für einen Urnengang Aufwand von fünf Tagen. Der Packbeginn erfolge frühestens drei Tage nach der Anordnung, weil vorher Ausweise bei VRSG bestellt und ausgeliefert werden müssten. Für Postversand sei mit ein bis zwei Tagen für Zustellung zu rechnen. Die Frist sei zu knapp für sichere Ausgestaltung der politischen Rechte. Es resultiere eine systemische Unsicherheit wegen unrealistisch knapp bemessenen Fristen. Auch sei unvermeidbar, dass der Stimmbürger zwei Abstimmungsunterlagen zu Hause habe (für zweiten WG StR-Wahlen und November-Abstimmung), was die Gefahr ungültiger Stimm- und Wahlzettel erhöhe. Die Kürzung sei abzulehnen.</p> <p>Gde Dinhard: Es sei zu vermeiden, dass innerhalb von fünf Wochen drei Wahl- und Abstimmungstermine liegen und Stimmberechtigte gleichzeitig Wahlunterlagen für zwei Termine zu Hause haben (Gefahr von Verwirrung). Deshalb wird Verzicht auf Änderung vorgeschlagen. Andernfalls soll Kanton Kosten der Gemeinden für zusätzlichen Wahlsonntag übernehmen.</p> <p>Gde Geroldswil: Der Termin für die StR-Wahl solle vorverlegt werden (bspw. auf Ende September), damit Überschneidungen mit anderen Wahlen vermieden werden könne.</p> <p>Gde Maur: Änderung wird abgelehnt. Da die Situation für alle Kantone gleich sei, solle eine Lösung auf Bundesebene gesucht werden. Wenn schon eine Regelung im Sinne von § 84a Abs. 3 getroffen werde, dürften an diesem Tag keine weiteren kantonalen oder kommunalen</p>



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
	<p>Abstimmungen oder Wahlen stattfinden.</p> <p>PSGde Niederglatt: Verkürzung der Zeitspanne zwischen dem ersten und zweiten WG wird unterstützt. Es bleibe genügend Zeit für die politischen Gemeinden zur administrativen Vorbereitung und für die Stimmbürger zur Meinungsfindung.</p> <p>SGde Rüti: Eine Zustellung per B-Post müsse weiterhin eingehalten werden können, damit die Kosten nicht ansteigen.</p> <p>Gde Unterengstringen: Der zweite WG des StR soll nicht auf einen anderen eidgenössischen oder kantonalen Wahl- oder Abstimmungstag fallen. Eine Übernahme der Kosten des zweiten WG durch Kanton sei wünschenswert.</p> <p>Gde Uster: Kürzung der Frist sei aufgrund der Zielsetzung grundsätzlich sinnvoll. Für 2019 bedeute dies: 1. WG StR am 20.10., 2. WG StR am 10.11., eidg. Abstimmungstermin am 24.11. Würden die beiden letzten Termine wahrgenommen, hätten Stimmberechtigte Unterlagen für zwei Abstimmungen zu Hause (§ 62 GPR). Dies wäre verwirrend. Es könne insb. nicht ausgeschlossen werden, dass Stimmberechtigte aufgrund der knappen Frist zwischen Zustellung der Wahlunterlagen für den 2. WG und den Novembertermin ihre Stimme erst für den Abstimmungstermin vom November abgeben, was das Wahlergebnis vom 10. November verfälschen würde. Sollten sodann anlässlich des zweiten WG für den StR zusätzlich kantonale Abstimmungen stattfinden, so wären (für diesen Termin) weitere Bestimmungen des GPR und der zugehörigen Verordnung anzupassen. Ev. sei es besser, wenn der Kanton Zürich versuche, zusammen mit dem Bund eine flächendeckende und nachhaltige Lösung herbeizuführen: bspw. mit einer Verlegung der Termin der NR-Wahl (und somit des ersten WGs der StR-Wahlen in den Kantonen) auf den in den Wahljahren nicht genutzten eidgenössischen September-Blankotermin. Damit nehme der Termindruck für allfälligen zweiten WG der StR-Wahl ab. Zudem würde der Wahltermin nicht mehr in die Herbstferien fallen (was mit dem bisherigen Termin im Oktober regelmässig der Fall ist), womit die damit verbundenen Nachteile (Schwächung der Wahlbeteiligung sowie personelle Probleme der Wahlbüros) ebenfalls eliminiert würden.</p> <p>Gde Winterthur: Verkürzung wird abgelehnt. 1. Frist für Verpackung und Versand von Unterlagen verkürze sich um vier Tage. Dies bedinge Vorabdruck von Stimmrechtsunterlagen mit</p>



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
	<p>entsprechenden Kostenfolgen. Ein Teil der Unterlagen müsse ungebraucht entsorgt werden. Zudem bestehe hohes Risiko für Druck-, Verpackungs- und Zustellpannen (ohne Zeit für Korrektur). 2. Zeit für Willensbildung sei bei Sachabstimmung (inkl. Information durch Parteien, Medien und Öffentlichkeit) nicht ausreichend. Es gelte zu verhindern, dass mit dem zweiten WG auch Sachabstimmung stattfinden. 3. Verzicht auf Novembertermin durch Bund sei nicht garantiert. Unbedingt sei zu vermeiden, dass gleichzeitig Unterlagen für zwei Urnengänge bei Stimmberechtigten seien. Es werden folgende Alternativen vorgeschlagen: vier statt drei Wochen zwischen Wahlgängen, Übernahme der Kosten durch Kanton, Terminanpassung auf Bundesebene.</p> <p>Gde Zürich: Die Lösung wird abgelehnt, da zu kostspielig und zu wenig Zeit für Versand bleibe. Weitere Vorlagen am Termin des zweiten Wahlgangs seien betreffend Willensbildung problematisch. Der vorgesehene Termin des zweiten Wahlgangs im November führe zu Überschneidung der Abstimmungsunterlagen, was ungültige Stimmabgaben zur Folge habe. Falls der Bund vom Blankotermin Gebrauch macht, müsse der zweite Wahlgang ausgeschlossen werden. Eine befriedigende Lösung kann nur auf Bundesebene gefunden werden.</p> <p>B. <u>Kantonsrat und politische Parteien</u></p> <p>CVP: Wenn die verkürzten Fristen am Tag des zweiten WG auch auf weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen zur Anwendungen kommen, sei äusserst fraglich, ob ausreichend Zeit für die Willensbildung zur Verfügung stehe. Es sei deshalb ausdrücklich zu regeln, dass am Datum des zweiten WG keine anderen Abstimmungen stattfinden. Bei den Stimmberechtigten würden so auch Missverständnisse im Zusammenhang mit den Abstimmungs- bzw. Wahlunterlagen vermieden.</p> <p>EVP, GP: Kürzere Frist wird unterstützt.</p> <p>FDP: Mehrkosten für zweiten WG seien zu hoch und es bestehe die Gefahr, dass Bund Abstimmungstag im November nutze. Daher sei eine Lösung auf Bundeseben notwendig. Es könnte etwa die NR-Wahlen um zwei Wochen vorgezogen werden. Die Anwendung der verkürzten Fristen auf andere kommunale und kantonale Abstimmungen gemäss § 84a Abs. 3 GPR wird abgelehnt.</p> <p>GLP: Es sei zu verhindern, dass zusammen mit dem zweiten WG des StR noch Sachab-</p>



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
	stimmung erfolge. Ansonsten bestehe Gefahr von Verwirrung und Zeitmangel für Meinungsbildung. SP: Die Kürzung der Frist zwischen erstem und zweitem WG wird unterstützt, soweit sie organisatorisch umsetzbar sei. Allerdings hätten Parteien und Kandidaten so weniger Zeit, um über weitere Kandidatur zu entscheiden.
<i>Wahl</i>	
§ 84b. ¹ Die stille Wahl ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel. ² Es können auch Personen gewählt werden, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen. ³ Entscheidend ist das relative Mehr.	-
b. Unterzeichnung und Einreichung	
§ 90. Abs. 1 unverändert. ² Die Wahlvorschläge müssen der Kreiswahlvorsteherschaft bis spätestens am 14. Dienstag vor dem Wahltag eingereicht werden. Abs. 3 unverändert.	Gde Zürich: Begrüssert die Vorverlegung, da die bisherige Frist zu knapp bemessen war. Vorverschiebung stelle bezüglich administrativem Austausch der Staatskanzlei mit Parteien und Kandidierenden eine Erleichterung dar.
<i>Ständerat</i>	
§ 109. ¹ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind bei den Ständeratswahlen stimmberechtigt und wählbar, soweit sie nach dem Auslandschweizergesetz vom 26. September 2014 an eidgenössischen Wahlen und	EVP: Stimmt Korrektur zu.



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
<p>Abstimmungen teilnehmen können. Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	
<p><u>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</u> (OS)</p> <p>¹ Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vor dem 17. November 2017 tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>² In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>GPV: Verlängerung der Amtsdauer sei vertretbar.</p> <p>Ausdrücklicher oder faktischer Anschluss an GPV (nach Eingangsdatum): Gde Oberrieden, Gde Niederhasli, Gde Obfelden, Gde Henggart, Gde Aesch, Gde Wangen-Brüttisellen, Gde Aeugst a.A., Gde Kleinandelfingen, Gde Maschwanden, Gde Russikon, Gde Fehraltorf, Gde Glattfelden, Gde Hettlingen, Gde Schlatt, Gde Regensberg</p> <p>Gde Uster: Verlängerung der Amtsdauer für aktuelle Mitglieder von Gemeindevorstand und Verkürzung für Schulpflegemitglieder sei vertretbar.</p>
<p>I. Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 (KRG) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Konstituierende Sitzung a. Einberufung</p>	
<p>§ 2. ¹ Der Regierungsrat beruft die Mitglieder des Kantonsrates auf den elften der Wahl folgenden Montag, frühestens aber in der 19. Kalenderwoche, zur konstituierenden Sitzung ein.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>ParID: Verlängerung wird aus organisatorischen Gesichtspunkten unterstützt (Neubesetzung der Organe des KR könne von Fraktionen und IFK besser vorbereitet werden).</p> <p>Im Sinne der Gewaltenteilung müsse die Einladung durch die oder den abtretende(n) Kantonsratspräsidentin oder -präsidenten erfolgen, zumal sie/er bis zum Konstituierungsbeschluss im Amt bleibe. Dies entspreche dem heutigen Ablauf, wonach für die Planung und Organisation der konstituierenden Sitzung das Präsidium sowie für die Vorberatung des Berichts des Regierungsrates zu den Wahlen die Geschäftsleitung zuständig ist.</p> <p>Frist gemäss Vnl-Vorlage sei gangbar, flexiblere Lösung werde aber bevorzugt. So könnte ein Zeitrahmen genannt werden, innerhalb dessen die konstituierende Sitzung stattfindet. Dies würde eine einfache Lösung auch für die Problematik der Feiertage und der regierungsrätlichen Frühlingsferien (der Kantonsrat kennt solche nicht) erlauben und eine gewisse Flexibilität schaffen, mit der den jeweiligen Umständen Rechnung getragen werden könne. Selbstverständlich hätte die definitive Festlegung des Termins jeweils frühzeitig - zu Beginn des letzten Amtsjahrs einer Legislatur - und in Absprache zwischen Kantons- und Regie-</p>



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
	<p>rungsrat zu erfolgen.</p> <p>Vorschlag:</p> <p>¹ Die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident lädt die Mitglieder des Kantonsrates frühestens auf den neunten, spätestens aber auf den dreizehnten der Wahl folgenden Montag zur konstituierenden Sitzung ein.</p> <p>² Der Regierungsrat berichtet dem Kantonsrat auf die konstituierende Sitzung hin über die gegen die Wahl erhobenen Rekurse und stellt Antrag dazu.</p>
<p><u>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (OS)</u></p> <p>¹ Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vor dem 17. November 2017 tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>² In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	-
<p>II. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><i>Konstituierung</i></p>	
<p>§ 10. ¹ Nach seiner Wahl konstituiert sich der Regierungsrat vorläufig, sobald vier Mitglieder rechtskräftig gewählt sind.</p> <p>² Sind alle Mitglieder rechtskräftig gewählt, konstituiert sich der Regierungsrat definitiv.</p> <p>³ Nach jeder Konstituierung gibt der Regierungsrat die Verteilung der Direktionen be-</p>	<p>ParlID: Konstituierung von Kantons- und Regierungsrat müsse gleichzeitig erfolgen. Symbolische Wirkung von gemeinsamer Konstituierung und Vereidigung sei wichtige Tradition. Direktionsverteilung könne von Konstituierung getrennt werden. Vorschlag: Direktionsverteilung vorab, Konstituierung und Vereidigung mit Kantonsrat zusammen.</p> <p>GP: Lehnt Konstituierung vor Ablegung des Amtsgelübdes ab. Die bisherige Regelung habe sich bewährt.</p>



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
kannt.	
<i>Amtsantritt</i>	
§ 10a. ¹ Der Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach Ablegung des Amtsgelübdes. ² In seiner ersten Sitzung nach Amtsantritt bestätigt der Regierungsrat die im Rahmen der konstituierenden Sitzung getroffenen Entschiede formell.	
<i>Wahl</i>	
§ 21. ¹ Der Regierungsrat wählt die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten auf eine einjährige Amtsdauer. Diese endet am 30. April und im Jahr der Erneuerungswahlen mit der Amtsdauer der Gesamtbehörde. Abs. 2 unverändert.	-
<u>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (OS)</u> ¹ Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vor dem 17. November 2017 tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 in Kraft. ² In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	-



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
III. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG) wird wie folgt geändert:	
<i>b. In Stimmrechtssachen</i>	
<p>§ 10d. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Bei Handlungen im Zusammenhang mit der Erneuerungswahl des Ständerates ist die Einsprache innert drei Tagen eingeschrieben einzureichen.</p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	<p>A. <u>Gemeinden und ihre Organisationen</u></p> <p>GPV: Kürzung wird unterstützt.</p> <p>Ausdrücklicher oder faktischer Anschluss an GPV: Gde Oberrieden, Gde Niederhasli, Gde Obfelden, Gde Henggart, Gde Aesch, Gde Wangen-Brüttisellen, Gde Aeugst, Gde Kleinandelfingen, Gde Maschwanden, Gde Russikon, Gde Fehraltorf, Gde Glattfelden, Gde Hettlingen, Gde Schlatt, Gde Oetwil a.d.L.; Gde Gossau, Gde Regensberg</p> <p>Gde Adliswil: Die Änderung sei bezüglich Rechtssicherheit problematisch. Sofern der Wahltermin vorverschoben werde, sei die Regelung zudem hinfällig. Grundsätzlich sei es nicht zielführend, für einzelne Wahlen andere Fristen gelten zu lassen. Die bereits heute schon komplexen Abläufe bei Wahlen und Abstimmungen würden so noch weiter verkompliziert.</p> <p>Gde Dällikon: Kürzung führe zu Einführung einer neuen "Fristenkategorie". Daher sei sie abzulehnen.</p> <p>PSGde Niederglatt: Pflicht zu Einschreiben wird unterstützt. Verkürzung der Frist wird abgelehnt, da nicht genügend Zeit für eine Einsprache verbleibe.</p> <p>SGde Rüti: Kürzung wird abgelehnt.</p> <p>B. <u>Kantonsrat und politische Parteien</u></p> <p>EVP: Anstelle der Verkürzung der Einsprachefrist auf drei Tage wird beantragt, die Publikation der Wahlergebnisse für den zweiten WG auf den Dienstag oder Mittwoch statt auf den Freitag der Folgewoche vorzulegen.</p> <p>GP: Lehnt Kürzung ab, da diese dazu führe, dass vorsorgliche Einsprachen ohne umfassende Sachverhaltsabklärungen erhoben würden.</p>
<u>Übergangsbestimmungen zur Änderung</u>	-



Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Vernehmlassungsantworten
<p><u>vom ...</u> (OS)</p> <p>¹ Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vor dem 17. November 2017 tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>² In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	
IV. Die Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.	-